

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 27. Mai 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

08.09.2010

Geschäftszeichen:

II 22-1.40.7-55/10

Zulassungsnummer:

Z-40.7-459

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2015

Antragsteller:

Dehoust GmbH

Gutenbergstraße 5-7
69181 Leimen

Zulassungsgegenstand:

**Befüllsystem "DE-A-01" mit integrierter Entlüftung und Entnahmeleitung für
Heizölbehältersysteme**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.7-459 vom 27. Mai 2010.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.7-459

Seite 2 von 3 | 8. September 2010

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 1 (Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich) erhält folgende neue Fassung.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Befüllsystem gemäß Anlage 1, das der Befüllung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Behältersystemen mit bis zu sechs Behältern zur Lagerung von Heizöl bzw. Dieseldieselkraftstoff dient; auch die Befüllung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Einzelbehältern ist zulässig. Neben der eigentlichen Befülleinrichtung, die der Befüllung der Heizölbehälter dient und die aus einem Aluminiumrohr und Kunststoffformstücken zusammengesetzt ist, besteht das Füllsystem aus einem die Befülleinrichtung umhüllenden Kunststoffrohr, das der Be- und Entlüftung der Behälter dient, und einem System zur Entnahme des Heizöls, welches zusammen mit den Sicherheitseinrichtungen gegen Überfüllen in den Formstücken integriert ist.

(2) Das Befüllsystem darf nur in Räumen von Gebäuden verwendet werden.

(3) Das Befüllsystem darf zur Befüllung von Heizöl EL nach DIN 51603-1¹, Heizöl EL A Bio 5 nach DIN V 51603-6² (Zusatz von FAME nach DIN EN 14214³, ohne zusätzliche alternative Komponenten) und Dieseldieselkraftstoff nach DIN EN 590⁴ verwendet werden.

(4) Die am Befüllsystem angeschlossenen Behälter eines Behältersystems dürfen mit bis zu fünf Behältern in einer Reihe (einachsrig) bzw. bis zu sechs in Winkelaufstellung (hydro-mechanisch unverzweigt) zusammengeschlossen sein.

(5) Für das Entnahmesystem gilt die Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 15.41.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)⁵.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

In Abschnitt 2.2.2 (Konstruktionsdetails), Absatz (1) erhält der dritte Spiegelstrich folgende neue Fassung.

- Anlage 1.3, Punkt 21: Entnahmerohr nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 15.41.



1	DIN 51603-1:2003-09	Flüssige Brennstoffe - Heizöle – Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
2	DIN V 51603-6:2010-05	Flüssige Brennstoffe - Heizöle – Teil 6: Heizöl EL A, Mindestanforderungen
3	DIN EN 14214:2010-04	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14214:2008 + A1:2009
4	DIN EN 590:2004-03	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieseldieselkraftstoff – Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 590:2004
5	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009	

Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.7-459

Seite 3 von 3 | 8. September 2010

Abschnitt 5.1.2.1 (Befüllung und Entnahme), Absatz (2) erhält folgende neue Fassung.

(2) Das Befüllsystem dient der Befüllung von Behältersystemen mit Flüssigkeiten nach Absatz 1 (3) über fest angeschlossene Rohrleitungen oder Schläuche aus Straßentankfahrzeugen oder Aufsetztanks unter Verwendung einer Pumpe mit einer Förderrate bis zu 1200 l/min und einem Nullförderdruck bis zu 10 bar Überdruck, und ist mit einem allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Grenzwertgeber entsprechend Abschnitt 2.2.2 auszurüsten.

Holger Eggert
Referatsleiter

